

Schießordnung

Ausgabe 2013

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1.	Allgemeines	Seite 2
§ 2.	Teilnahmeberechtigung	Seite 3
§ 3.	Ausschreibung	Seite 3
§ 4.	Anmeldung	Seite 3
§ 5.	Wettkampfklassen, Titel, Auszeichnungen	Seite 4
§ 6.	Resultate Ranglisten	Seite 6
§ 7.	Ringgleichheit	Seite 7
§ 8.	Mannschaftsführer	Seite 8
§ 9.	Regelverstöße	Seite 8
§10.	Einspruch	Seite 9
§11.	Sicherheitsbestimmungen	Seite 9
§12.	Wettkampfregele	Seite 10
§13.	Disziplinen	Seite 11
§14.	Doppelstarts	Seite 12
§15.	Armbrust Bekleidung	Seite 12
§16.	Schießstellung	Seite 13
§17.	Schießanlage	Seite 13
§18.	Schießzeiten Ablauf	Seite 13
§19.	Schießleitung Schreiber	Seite 14
§20.	Probeschüsse	Seite 14
§21.	Wertungsschüsse	Seite 14
§22.	Auswertung	Seite 15
	Anhänge	Seite 15

Stand: 08. 04. 2013

Regel-Änderungen: Datum: Beschlossen und für gültig erklärt:
Verbandsversammlung 20.03.2011

Änderung 1: März 2012

Änderung 2: April 2013

§1 Allgemeines

In diesen Regeln sind alle verbindlichen Wettkampfbestimmungen des Verbandes der Armbrustschützen Österreichs zusammengefasst. Die allgemeinen Regeln haben für alle Teilbereiche Gültigkeit, soweit dort keine speziellen Regeln vorgesehen sind.

1. Jeder Schütze und Funktionär ist den Statuten, den Regeln und bei Wettkämpfen den Bedingungen der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

2. Wo der Wortlaut der Regeln und Bestimmungen eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

3. Die Vergabe der Verbandsmeisterschaften erfolgt durch die Generalversammlung des Verbandes der Armbrustschützen Österreichs. Die Verbandsmeisterschaft findet alle Jahre statt. An der Verbandsmeisterschaft soll nach Möglichkeit ein, dem durchführenden Verein überlassenes Freischießen angeschlossen werden. Ausnahmen können unter bestimmten Umständen von der Generalversammlung bei der Vergabe der Verbandsmeisterschaft beschlossen werden. Die Durchführung von internationalen Wettkämpfen (Freischießen) soll dem Verband der Armbrustschützen Österreichs gemeldet werden. Dieser ist angehalten die Ausschreibung bei seinen angeschlossenen Vereinen zu verbreiten um allen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen. Es ist dem Organisator freigestellt, welche nationalen Verbände eingeladen werden. Vergleichswettkämpfe zwischen einem In und einem Ausländischen Verein sind kein Internationaler Wettkampf im Sinne dieser Regel.

4. Die Durchführung national und international ausgeschriebener Festschießen erfolgt gemäß den Regeln des Verbandes der Armbrustschützen Österreichs

5. Die Einzel- und Staffelauszeichnungen (Platz 1.-3. in allen Klassen) werden bei Verbandsmeisterbewerben vom Verband der Armbrustschützen Österreichs zur Verfügung gestellt. Ebenso die Verbandsnadeln. Jeder dem Verband angeschlossener Verein ist auch bei Nichtteilnahme verpflichtet dem Organisator zwei (2) Verbandsbeste im Wert von mind. 20 Euro zu übergeben. Für alle übrigen Ehrenpreise und Effekten ist der durchführende Verein zuständig.

§2 Teilnahmeberechtigung

1. An Verbandsmeisterschaften können nur Mannschaften und Schützen teilnehmen, die einem dem Verband angeschlossenen Verein angehören, und von diesem dem Verband schriftlich mittels jährlicher namentlicher Standesmeldung angemeldet wurden. Außerdem muss der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband der Armbrustschützen Österreichs nachgekommen sein.
2. Schützen die vom Verband der Armbrustschützen aus disziplinarischen Gründen gesperrt sind dürfen für die Dauer ihrer Sperre an Verbandsmeisterschaften nicht teilnehmen.
3. Die Schützen müssen bei Verbandsmeisterbewerben in allen Klassen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
4. Ausländische Gastschützen werden zugelassen. Sie sind aber weder Auszeichnung- noch Titel berechtigt. Gastschützen bezahlen das volle Startgeld, und werden in einer eigenen Rangliste (Gästeklasse Mindestteilnehmerzahl: 3) geführt. Die Preise der Gastschützenklassen werden vom einladenden Verein zur Verfügung gestellt.

§3 Ausschreibung

1. Spätestens 6 Wochen vor Wettkampfbeginn ist die Ausschreibung von Verbandsmeisterschaften vom Veranstalter, unter Beachtung dieser Regeln, an alle Vereine des Verbandes der Armbrustschützen Österreichs, unter Angabe folgender Einzelheiten zuzustellen:
 - Bezeichnung des Wettkampfes,
 - Ort, Datum sowie Dauer des Wettkampfes,
 - Veranstalter und Adresse des Organisationskomitees,
 - Anmeldetermin, und Standreservierungsmöglichkeit
 - Wettkampfprogramm und Schießzeiten
 - Startberechtigungen
 - Höhe der Startgelder,
 - Auszeichnungen, Titel,
 - Sonderbestimmungen
 - besondere Informationen. (Auszeichnungen, Zimmernachweis und dgl.)

§4 Anmeldung

1. Spätestens bei der Anmeldung des ersten Schützen müssen die Namenlisten (Standesliste) der Vereine dem Veranstalter schriftlich übergeben werden.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnahmeberechtigung vor dem Wettkampf mittels empfangener Namensliste zu überprüfen.
3. Die Staffelmittglieder müssen vor dem Start des ersten Staffelmittglieds beim Veranstalter gemeldet werden. Ein nachträglicher Tausch ist nicht möglich.

4. Das Startgeld ist bei der Anmeldung zu bezahlen. Es beinhaltet die Abgaben an den Verband.

Die Abgabe an den Verband ist pro teilnehmenden Schützen zu bezahlen.
(das heißt auch für Schützen des Veranstaltervereines, wenn dieser für seine Schützen kein Nenngeld verlangt.)

Die Höhe der Abgabe wird bei der Generalversammlung beschlossen und gilt bis zur Neufestsetzung.

§5 Wettkampfklassen, Titel, Auszeichnungen

Übersicht:

1. Mindeststarter Wettkampf
2. Titel und Auszeichnungen Einzel + Staffel
3. Klassen
4. Waffengattungen

Mindeststarter Wettkampf

1.1. Jeder Verein kann mehrere Staffeln nennen.

Eine Staffel besteht aus vier (4) Schützen des gleichen Vereines.
Das schlechteste Einzelergebnis wird als Streichresultat gewertet.

1.2. Für eine Wertung als Verbandsmeister müssen mindestens drei (3) Staffeln gemeldet werden.

1.3. In den Einzelbewerben müssen mindestens drei (3) Starter pro Klasse antreten.
Bei nicht Erreichen der Mindeststarteranzahl müssen die verbleibenden Schützen/innen in der nächst höheren Klasse gewertet werden.

Titel und Auszeichnungen Einzel + Staffel

Titel und Auszeichnungen werden nur vergeben, wenn in der jeweiligen Wettkampfklasse die Mindeststarter antreten.

Klassen

3.1. Als Schütze/in der Wettkampfklassen „Damen“ bzw. „Herren“ zugelassen wird, wer im laufenden Kalenderjahr des Wettbewerbes das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

3.2. Als Schütze der Wettkampfklasse „Altersklasse getrennt nach männlich und weiblich“ zugelassen wird, wer im laufenden Kalenderjahr des Wettbewerbes das 60. Lebensjahr vollendet hat.

3.3. Die Klasseneinteilung gilt für alle Waffengattungen.

3.4 **NEU** (Verbandsversammlung 2012) Sollte in einer Klasse die Mindestteilnehmerzahl von 3 nicht erreicht werden, so sind die betroffenen Schützen

oder Schützinnen innerhalb der Waffengattung der nächsthöheren Klasse zuzuordnen.

Ist dies nicht möglich werden die Teilnehmer in ihrer Klasse gereiht, eine Vergabe des Verbandsmeistertitels erfolgt jedoch nicht.

3.5. Jedem Teilnehmer ist es erlaubt in einer höheren Leistungsklasse zu starten, deren Bestimmungen er in jedem Fall einzuhalten hat. (*Anwendungsbeispiel: Altersschütze darf in der Herrenklasse starten*).

Waffengattungen

4.1. ARMBRUST

Als Armbrust gilt eine Waffe mit einem in einer V oder U Schiene geführten Katapult.

4.2 MATCH

Als Matchwaffe gilt eine Katapultführung mittels Schwalbenschwanzführung und der neue Rehrstahel Match. (Während der Erprobungsphase mit 9 mm Kaliberstärke) (laut Verbandsversammlung vom 7.4.2013 bis auf Widerruf)

4.3 REHRLSTAHEL

Als Rehrstahel wird der ursprüngliche Goiserer Rehrstahel angesehen. Spannen des Bogen nur mit der Hand. Durchgehende, gleichbleibende Profilierung des Bolzen. Länge der geschlossenen Bahn (Bolzenführung) mind. 30 cm. Führung nur durch runden Querschnitt in der Länge der ganzen Bahn. Schaft und Wangenausbildung überwiegend aus Holz.

Der sogenannte neue Matchrehrstahel (Winterauer) wird bei Match mitgewertet

§6 Resultate, Ranglisten

1. An allen Verbandsmeisterschaften müssen die inoffiziellen Resultate während des Wettkampfes auf, für die Zuschauer und Teilnehmer gut sichtbaren, Anzeigetafeln laufend eingetragen werden. Der Webseitenbetreuer des Verbandes soll täglich mit den tagesaktuellen Ergebnissen versorgt werden.

2. Die Ranglisten mit sämtlichen Resultaten sind spätestens bei der Preisverteilung zu verteilen. Sie soll, sofern die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird folgende Reihenfolge aufweisen:

- Staffel
- Verbandsmeister Armbrust Damen
- Verbandsmeister Armbrust Altersklasse Damen
- Verbandsmeister Armbrust Herren
- Verbandsmeister Armbrust Altersklasse Herren
- Verbandsmeister Match Damen
- Verbandsmeister Match Altersklasse Damen
- Verbandsmeister Match Herren
- -Verbandsmeister Match Altersklasse Herren
- Verbandsmeister Rehrstahel Damen
- Verbandsmeister Rehrstahel Altersklasse Damen
- Verbandsmeister Rehrstahel Herren
- Verbandsmeister Rehrstahel Altersklasse Herren
- Verbandsscheibe blaues Scheibenbild
- Altersverbandsscheibe schwarzes Scheibenbild
- Verbandsgedenkschuss (keinerlei Trennung nach Klasse oder Waffe)
- Altersverbandsgedenkschuss (keinerlei Trennung nach Klasse oder Waffe)

Folgende Disziplinen Wertungen sind reine Vorschläge, da es sich um Wertungen des angeschlossenen Fest- und Freischießens handelt. Es bleibt dem austragenden Verein überlassen ob er die Altersklassenregelung übernimmt. Wird aber dringend empfohlen.

- Kreise Armbrust Herren
- Kreise Armbrust Herren Altersklasse
- Kreise Armbrust Damen
- Kreise Armbrust Damen Altersklasse
- Kreise Match Herren
- Kreise Match Herren Altersklasse
- Kreise Match Damen
- Kreise Match Damen Altersklasse
- Kreise Rehrstahel Herren
- Kreise Rehrstahel Herren Altersklasse
- Kreise Rehrstahel Damen
- Kreise Rehrstahel Damen Altersklasse
- Festgedenkschuss (keinerlei Trennung nach Klasse oder Waffe)
- Tiefschusswertung (keinerlei Trennung nach Klasse oder Waffe)

3. Punkte und Kreise von Verbandsmeister, Verbandsscheibe und Staffel werden bei einem angeschlossenen Freischießen mit gewertet. (siehe §13 Disziplinen)

§7 Ringgleichheit - Ergebnisgleichheit

1. Einzelwertung Verbandsmeister

Im Falle von Ringgleichheit muss die Platzierung wie folgt festgestellt werden:

- durch das höchste Ergebnis in der letzten Zehnerserie und in 10-Schuss-Serien zurückvergleichend, bis ein Unterschied gegeben ist.
- durch die höchste Zahl der 5er, 4er, 3er usw. (alle 3 Serien)
- durch den höchsten Schusswert im letzten Schuss der letzten Serie, dann vorletzter Schuss usw. zurückverfolgend bis ein Unterschied gegeben ist. (alle 3 Serien)
- wenn trotzdem nicht klassiert werden kann, muss den Schützen der gleiche Rang zugeteilt werden.

In diesem Fall ist der im Alphabet vorne liegende Schütze als erster dieses Ranges in der Rangliste zu führen.

2. Einzelwertung Kreise

- durch die höchste geschossene Serie
- bei Ringgleichheit durch die Anzahl der 50er, 49er, 48er, usw. zurück bis ein Unterschied gegeben ist.
- wenn trotzdem nicht klassiert werden kann, muss den Schützen der gleiche Rang zugeteilt werden.

In diesem Fall ist der im Alphabet vorne liegende Schütze als erster dieses Ranges in der Rangliste zu führen.

3. Alle Tiefschussbewerbe

Alle Teiler sind mit einer einzigen Maschine zu ermitteln. (siehe §12.4)

- durch den mit einer Teiler Messmaschine ermittelten niedrigsten Teiler.
- bei gleichem Teiler durch Deckteiler.
- bei Bewerben mit nur einem möglichen Schuss, oder wenn auch durch Deckteiler kein Unterschied gegeben ist muss der gleiche Rang zugewiesen werden.

In diesem Fall ist der im Alphabet vorne liegende Schütze als erster dieses Ranges in der Rangliste zu führen.

4. Staffeln

Ringgleichheit wird entschieden,

- nach dem höchsten Streichresultat,
- nach dem höheren Staffeleinzelergebnis
- durch die höchste Zahl der 5er, 4er, 3er usw. (alle 4 Serien)
- wenn trotzdem nicht klassiert werden kann, muss den Staffeln der gleiche Rang zugeteilt werden.

In diesem Fall ist die im Alphabet vorne liegende Staffel als erster dieses Ranges in der Rangliste zu führen.

§8 Mannschaftsführer (Staffel)

Jeder Verein muss einen Mannschaftsführer benennen, der für die Einhaltung der Disziplin innerhalb der Staffel zuständig ist. Der Mannschaftsführer muss im Interesse der Sicherheit, dem reibungslosen Ablauf des Wettkampfes und dem sportlichen Verhalten jederzeit mit der Standaufsicht zusammenarbeiten und ist für alle offiziellen Angelegenheiten der Staffel zuständig. Der Mannschaftsführer kann auch ein Schütze sein. Der Mannschaftsführer hat folgende Aufgaben:

- namentliche Meldung der Teilnehmer.
- Überprüfung der Resultate.
- Empfang offizieller Informationen.
- Ansprechpartner seiner Mannschaft gegenüber dem Organisator und der Verbandsleitung.

§9 Regelverstöße

1. Im Falle versteckter Regelverletzung, wenn der Fehler absichtlich verheimlicht wurde, muss eine Disqualifikation ausgesprochen werden.
2. Stört ein Schütze einen anderen Schützen in unsportlicher Art, während dieser schießt, muss im Wiederholungsfall eine Disqualifikation ausgesprochen werden. Wird ein Schütze gebeten, einen derartigen Vorfall zu erklären und dabei bewusst und vorsätzlich eine falsche Auskunft gibt, kann in schwerwiegenden Fällen eine Disqualifikation ausgesprochen werden.
3. Handelt ein Schütze in betrügerischer Absicht um sich einen Vorteil gegenüber seinen Gegnern zu verschaffen, kann er für die vom Verband der Armbrustschützen bei der Generalversammlung festzulegende Dauer von der Teilnahme an Verbandsmeisterschaften ausgeschlossen werden.
4. Handhabt ein Schütze eine Armbrust in gefährlicher Weise oder verstößt gegen eine Sicherheitsregel, kann er durch die Schießleitung disqualifiziert werden.
5. Manipuliert ein Schütze seine beschossenen oder nicht beschossenen Scheibenbilder, wird ihm eine Verwarnung erteilt. Im Wiederholungsfall wird er disqualifiziert. Für die Schießleitung, und damit auch für die Exekution der vorangeführten disziplinarischen Maßnahmen ist der Veranstalter zuständig. Er hat Meldepflicht gegenüber der Verbandsleitung. Die Meldung hat umgehend zu erfolgen.

§10 Einspruch/Rekurs

1. Jeder Schütze hat das Recht, gegen Regelverstöße bei der Schießleitung sofort Einspruch zu erheben. Einsprüche sind sorgfältig zu untersuchen und Verstöße nach den Bestimmungen dieser Regeln abzustellen.
2. Jeder Schütze hat das Recht, gegen ausgesprochene Verwarnungen und Bestrafungen Rekurs einzulegen. Jeder Rekurs ist von der Verbandsleitung oder eines von dieser autorisierten Organes genauestens zu prüfen.
3. Für alle Regelverstöße, Einsprüche, Rekurse und Entscheidungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

§11 Sicherheitsbestimmungen

Sicherheit hat höchste Priorität!

1. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Standbetreiber sind zu befolgen.
2. Spannen der Armbrust
Die Armbrust darf nach der Schussabgabe wieder gespannt werden. Das Auflegen oder Einschieben des Bolzen ist erst nach dem sich der Zieler wieder in der Deckung befindet gestattet
3. Stützen, zum Auflegen der gespannten Armbrust während der Zeit zwischen der Schussauslösung und dem neuen Zielvorgang, sind aus sicherheitstechnischen Überlegungen verboten. (hier sind die sogenannten Gewehrauflagen welche bei den Kleinkaliberschützen verwendet und zwischen den Schützen aufgestellt werden gemeint.)

§12 Wettkampffregeln

1. Die allgemeinen Regeln §1bis§11 sind zu beachten; soweit hier nicht ergänzt oder abgewichen wird.

2. Distanz:

14m

3. Bolzen (Pfeil)

Zylinderfront: Zylinderfront max. 0,5 mm gewölbt. (ausgenommen Rehrstahel)
Abgesetzte Spitze max. 6 mm Durchmesser (für Rehrstahel max.9mm). Kanten ungebrochen.

Spezielles: Der Zylinder darf ein Gewinde aufweisen, sofern das einwandfreie Messen des Schussloches gewährleistet wird.

Material: Pfeilkopf und Schaft: frei, formstabil

4. Scheibenbild:

Scheibenbild: kreisrunder, Spiegel auf weißem, viereckigem Grund von 100 x 100 mm Seitenlänge. Spiegelgröße: 40,0 mm Durchmesser Trefferfeld: 40,0 mm Durchmesser, in 5 Ringe eingeteilt, Durchmesser der 5 = 5,0 mm Ringstärke: 0,25 mm) Karton 250 – 300 g/m², einseitig satiniert.

Empfohlenes Fabrikat: Fa. Eggerdruck Art.Nr.5530

An Verbandsmeisterschaften darf nur diese Scheibe in der im §13 geregelten Farbe verwendet werden. Alle Scheiben müssen fortlaufend nummeriert sein.

Alle Schüsse müssen mit der Verbands-Ringlesemaschine Rika Easy Score 220 oder mit einer vereinseigenen auf die Verbandsscheibe geeichten Maschine gemessen werden. Wegen der Teiler Wertungen darf keine zweite Maschine im Einsatz sein.

Diese Regelung gilt bei Verbandsmeisterschaften auch beim angeschlossenen Fest - oder Freischießen. Lediglich bei in der Verantwortung eines Vereines gelegenen Freischießen ohne Verbandsbeteiligung dürfen Vereinsscheiben verwendet werden. Eichdaten der Verbandsringlesemaschine wurden so programmiert, dass sie automatisch den richtigen Schusswert erkennt.

Vereinseigene Auswertungsmaschinen müssen wie folgt programmiert werden.

5er 5 mm 550 Teile

4er 13 mm 950 Teile

3er 22 mm 1400 Teile

2er 30 mm 1800 Teile

1er 40 mm 2300 Teile

§13 Disziplinen

1. Verbandsmeister Damen, Herren bis 60
30 Schüsse "stehend" – auf rotes Scheibenbild. Ausmaße lt. §12.4.
Altersverbandsmeister Damen, Herren über 60
30 Schüsse "stehend" – auf rotes Scheibenbild. Ausmaße lt. §12.4.

1.1. Ablauf:

Probeschüsse nur vor dem ersten Wettkampfschuss erlaubt.
Die 30 Wettkampfschüsse sind ohne Unterbrechung durchzuschießen.

1.2. Waffen- oder Pfeildefekt bedingte Unterbrechungen sind sofort der Schießleitung zu melden. Es werden nur sichtbare Defekte anerkannt. Dadurch bedingte zusätzliche Probeschüsse dürfen nur auf eigens dafür gekennzeichnete Probescheiben abgegeben werden. Der Zieler ist sofort über den Defekt und die Wiederaufnahme der Wertungsschüsse zu informieren. Eine leere Abzugsbatterie ist kein Waffendefekt.

1.3. Der Alters/Verbandsmeister ist eine Kreiswertungsdisziplin.
Teiler und Kreise werden bei einem angeschlossenen Freischießen mitgewertet
Der Alters/Verbandsmeister wird in jeder Waffengattung geschossen.

2. Verbandscheibe: Damen und Herren aller Waffengattungen bis 60 in einer Wertungsklasse.
max. 50 Schuss auf blaues Scheibenbild. Ausmaße lt. §12.4.
Teiler Wertung für den Erwerb der Verbandsnadel. Kreise werden beim Freischießen mitgewertet.

3. Altersverbandscheibe: Damen und Herren aller Waffengattungen über 60 in einer Wertungsklasse.
max. 50 Schuss auf schwarzes Scheibenbild. Ausmaße lt. §12.4.
Teiler Wertung für den Erwerb der Verbandsnadel. Kreise werden beim Freischießen mitgewertet.
April 2010 12

4. Verbandsgedenkschuss: Damen und Herren aller Waffengattungen bis 60
Ein (1) Schuss auf Scheibenbild lt. §12.4. Die Farbe des Scheibenbildes kann vom austragenden Verein frei gewählt werden. Bedingung: nicht rot, nicht schwarz, nicht blau sowie gut sichtbar und blendfrei.
Teiler Wertung.

5. Altersverbandsgedenkschuss: Damen und Herren aller Waffengattungen über 60
Ein (1) Schuss auf Scheibenbild lt. §12.4. Die Farbe des Scheibenbildes kann vom austragenden Verein frei gewählt werden. Bedingung: nicht rot, nicht schwarz, nicht blau sowie gut sichtbar und blendfrei.
Teiler Wertung

6. Kreise:

Kreiswertung: Eine Serie sind 10 Schuss. Die beste Serie wird gewertet. Nachkauf unbegrenzt möglich. Der Teiler wird beim Tiefschuss mitgewertet. Für Damen und Herren aller Klassen rotes Scheibenbild lt. §12.4 Bei Ringgleichheit laut §7.2. Klasseneinteilung laut §5.3.1. bis §5.4.3. sowie §6.2.

7. Tiefschuss:

Teiler Wertung: Alle Altersklassen und Waffengattungen in einer Wertung. Der niedrigste Teiler wird gewertet. Ergebnisgleichheit lt. §7.3. Für die Teiler Wertung Tiefschuss rot können alle Schüsse außer Altersverbandsscheibe / Verbandsscheibe und Gedenkschuss abgegeben werden.

8. Staffel:

Eine Staffel besteht aus vier (4) Schützen des gleichen Vereines. Jeder schießt eine Serie zu 10 Schuss. Bedingungen wie §13.1.1 bis §13.1.3. und §7.4. Das schlechteste Einzelergebnis wird als Streichresultat gewertet. Kreiswertung rotes Scheibenbild lt. §12.4. Die Mitglieder der Staffel können aus allen Alters-, Geschlechts-, und Waffenklassen gemischt werden. Teiler und Kreise werden bei einem angeschlossenen Freischießen mitgewertet

§14 Doppelstart

Jeder Schütze kann nur mit einer Waffengattung an der Verbandsmeisterschaft teilnehmen. Doppelstarts sind nicht erlaubt. Damen dürfen in der Herrenklasse, Altersschützen/innen in der Damen bzw. Herrenklasse starten. Ihre Resultate werden nur in der gewählten Klasse gewertet und ausgezeichnet.

§15 Armbrust / Bekleidung

Zugelassen sind freie Armbrüste unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen:

- Zielfernrohre sind verboten.
- Adlerauge und Sehhilfe im Gummi am Diopter in allen Klassen erlaubt.
- Laserstrahlen, elektronische Hilfsmittel sowie jegliche Art von Zielgeräten, die in der Lage sind den Schuss auszulösen, sind verboten.

Für die Waffengattungen Armbrust und Match sind zugelassen:

- Schießschuhe, Schießjacke, und Schießhandschuhe.
- Schießhosen sind ausnahmslos verboten.

§16 Schießstellung

- stehend Der Schütze muss mit beiden Füßen auf der Oberfläche des Schützenstandes oder auf einer Unterlage stehen.
- eine (1) Handstütze ist erlaubt.
- ein (1) Riemen ist nicht erlaubt.
- Anlehnen ist erlaubt.

§17 Schießanlage

- Die Überhöhung des Scheibenzentrums gegenüber dem Standort des Schützen beträgt 150 cm +/-20 cm. (Muss bei Neuerrichtung von Ständen unbedingt eingehalten werden. Betrifft auch Notstände. Bei alten historischen Anlagen kann vom Verband eine Ausnahme bewilligt werden.)
- Der Standort des Schützen sollte stabil und erschütterungsfrei sein.
- wenn elektrisch angetriebene automatische Laufscheiben verwendet werden müssen sie vom Schützen bedient werden können.
- Die Scheibenbefestigung muss aus einer geeigneten Unterlage bestehen.
- Es muss eine feste Unterlage für das gefahrlose Spannen der Armbrust vorhanden sein.
- Veränderungen der Standunterlage durch den Schützen sind ohne Bewilligung der Schießleitung untersagt.

§18 Schießzeiten/Ablauf

1. Die in der Ausschreibung angegebenen Schießzeiten sind einzuhalten. Nach dem Ende der offiziellen Schießzeit dürfen nur mehr angefangene Serien fertig geschossen werden.
2. Gedenkschüsse dürfen nur in den offiziellen Schießzeiten abgegeben werden. Für die Abgabe von Gedenkschüssen, darf die laufende Serie unterbrochen werden. Ausgenommen Verbandsmeister und Staffel. (§13 1.und §13.8.) Sie gelten jedoch nicht als Schuss in der Serie. Die Serie muss nach Abgabe der Gedenkschüsse ohne Probeschuss fortgesetzt werden.
3. Sämtliche Wertungsscheiben sind fortlaufend zu nummerieren und dem Schützen insgesamt auszuhändigen. Die Probescheiben sind als solche zu kennzeichnen. Beim Bewerb Verbandsmeister ist zusätzlich jede Serie mit der Schützenummer zu kennzeichnen.
Der Schütze ist für die Kontrolle seiner Scheiben nach Anzahl und richtiger Nummernfolge verantwortlich. Reklamationen während oder nach Ende des Wettkampfes sind unwirksam. Nur die Auswertung darf im Besitz einer Namensliste mit den betreffenden Scheibenummern sein.
4. Das Auswechseln der Scheiben erfolgt bei Automatenbetrieb durch den Schützen. Ansonsten durch den Zieler. Der Schütze ist für das richtige Beschießen der Scheiben selbst verantwortlich. Bei nicht automatischen Ständen, muss der Zieler bei Staffel und Verbandsmeister nach jeder Serie die Scheiben sofort retournieren.

Die Bleiplatte muss ausgewechselt werden, wenn die Schusslöcher nicht mehr einwandfrei sind. Die Auswechslung kann bei Automaten durch den Schützen, oder durch die vom Organisator bestimmten Helfer erfolgen.

5. Während der Schießpausen müssen alle Wertungsscheiben der Schießaufsicht zur Aufbewahrung übergeben werden. Sie dürfen keinesfalls vom Schützen aus dem Schießstandgelände entfernt werden.

§19 Schießleitung, Schreiber

An allen Verbandsschießen ist eine Schießleitung einzusetzen. Sie besteht aus:

- einem Schießleiter (in der Regel der Schützenmeister des austragenden Vereines)
- mindestens 2 Auswertern
- ausreichend Standaufsichtspersonal.
- auf Schreiber kann verzichtet werden. Weil die zu wertenden Scheibenpakete ausser bei Rehlstahel, ausnahmslos durch die Ringlesemaschine ausgewertet werden dürfen.

§20 Probeschüsse

In jeder Kreisdisziplin ausgenommen Verbandsmeister und Staffel. (§13 1.und §13.8.) dürfen jederzeit beliebig viele Probeschüsse auf die Probescheiben abgegeben werden. Der Zieler muss auf die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Serie hingewiesen werden.

§21 Wertungsschüsse

1. Jeder abgegebene Schuss mit Pfeil ist gültig.

Gültig sind auch Schüsse, die mit fremdem Pfeil oder mit defekter Armbrust bzw. defektem Pfeil bis zur Anerkennung des Defektes abgegeben wurden. Sie werden mit ihrem Schusswert gewertet.

Ausgefallene Schüsse sind gültig.

2. Beschießen einer fremden Scheibe

- Der Schütze ist verpflichtet, der Standaufsicht und dem Zieler sofort mitzuteilen, wenn er einen oder mehrere Schüsse auf seiner Scheibe feststellt, die er nicht abgegeben hat.

- das Beschießen der fremden Scheibe (Kreuz - Schuss) ist als Fehl - Schuss zu werten.

- wenn ein Schütze einen Probe Schuss auf die Probescheibe eines anderen Schützen abgibt, entsteht kein Nachteil.

- erhält der Schütze einen Kreuz - Schuss bestätigt, d.h. die Standaufsicht erkennt einen Fremd - Schuss an und es kann nicht festgestellt werden, welcher Schuss von ihm selbst abgegeben wurde, so wird ihm der höchste Schusswert zugesprochen.

- wenn die Aufsicht bestätigt, dass der Schütze einen Schuss nicht geschossen hat, so ist dieser Schuss auf der Scheibe bzw. Schusszettel durch Eintrag zu annullieren. *(Fallbeispiel: Das betrifft den unschuldigen Schützen des Kreuzschusses. Wenn zum Beispiel Schütze A auf den Meister schießt und Schütze B schießt auf seine Scheibe. Schütze A hat aber seinen Schuss noch nicht abgegeben, dann muss der Schuss von Schütze B auf der Scheibe von Schütze A gekennzeichnet werden. Damit ist ein reguläres Ergebnis gewährleistet.)*

3. Auf jede Wettkampfscheibe darf nur ein Schuss abgegeben werden.

-Wenn ein Schütze auf einer seiner Wettkampfscheiben mehr Schüsse abgibt, muss er eine oder mehrere der folgenden Scheiben nicht beschossen lassen. Dies sollte/n dienächste/n Scheibe/n sein.

-Bei der Auswertung derartiger Fälle müssen der Wert der überzähligen Schüsse auf Scheiben übertragen werden, die eine geringere Schusszahl aufweisen, als es das Programm vorsieht, damit jede Scheibe jene Zahl von Schüssen aufweist, die im Programm und in den Regeln vorgesehen sind.

-Können die zu transferierenden Schüsse durch die Aufzeichnungen der Zieler oder der Standaufsicht nicht eindeutig festgestellt werden, müssen die Schüsse mit dem niedrigsten Wert auf die nachfolgende(n) Scheibe(n) vorgetragen werden oder die Schüsse mit den höchsten Werten auf die vorausgehende(n) Scheibe(n) rücktransferiert werden, damit dem Schützen bei Ringgleichheit aus dem Serienvergleich keinerlei Vorteil geboten wird.

§22 Auswertung der Schüsse

Während der Verbandsmeisterschaft erfolgt die Auswertung ausschließlich durch die Auswertekommission mittels Ringlesemaschine

Alle Schusslöcher werden mit dem höchsten Wert der Wertungszone oder des Ringes der Scheibe gewertet, der durch dieses Schussloch verletzt ist.

Die Verbandsringlesemaschine wurde so programmiert, dass sie automatisch den richtigen Schusswert erkennt.

Vereinseigene Auswertungsmaschinen müssen wie folgt programmiert werden.

Match u. Armbrust

Rehrlstahel

5er 5 mm 550 Teile

5er 5 mm 700 Teile

4er 13 mm 950 Teile

4er 13 mm 1100 Teile

3er 22 mm 1400 Teile

3er 22 mm 1550 Teile

2er 30 mm 1800 Teile

2er 30 mm 1950 Teile

1er 40 mm 2300 Teile

1er 40 mm 2450 Teile

Anhänge

1 Stammbblatt zur Erfassung aller wichtigen handschriftlichen Aufschreibungen.

NR:

Anhang 1

Stammblatt mit Wertung

Vorname: Zuname:

Verein: Jahrgang:

männlich weiblich

Waffengattung: Armbrust Match Rehrstahel

Verbandsmeister Kreise			
1	2	3	ges.

Festgedenk Teiler	
Verbandsgedenk Teiler	

Verbandsscheibe		
Serie	Kreise	Teiler
1		
2		
3		
4		
5		

Festscheibe rot		
Serie	Kreise	Teiler
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Festscheibe rot		
Serie	Kreise	Teiler
1		
2		
3		
4		
5		

Staffel			
Nr.:	Kreise	Teiler	Teiler

Statuten des Verbands

VERBAND DER ARMBRUSTSCHÜTZEN ÖSTERREICHS

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen

„Verband der Armbrustschützen Österreichs“

2. Er hat seinen Sitz in Bad Goisern und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist **nicht** beabsichtigt.

§ 2: Zweck

1. Der Verband bezweckt als Dachorganisation den Zusammenschluss aller Armbrustschützenvereine, Gilden und Gesellschaften Österreichs, die das Armbrustschiessen betreiben oder durch Ihre Tätigkeit die Erhaltung und Pflege dieses alten Volkssportes fördern. Zum Zweck des Verbandes gehört auch die Pflege des gesamten mit dem Armbrustschießen verbundenen Brauchtums. Dem Verband obliegen ferner die Durchführung von Meisterschaften im Armbrustschiessen sowie internationale Länderkämpfe.
2. Der Verband ist unpolitisch und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
 - c. Freiwillige Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
3. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Zahlungsweise, wird von der Generalversammlung auf Antrag beschlossen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich im Sinne des § 2 an der Verbandsarbeit beteiligen.
Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verbandszweck in besonderer Weise fördern, ohne an der laufenden Verbandstätigkeit teilzunehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können nur Vereine werden, die dem Verbandszweck im Sinne des § 2 entsprechen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge für das laufende Verbandsjahr sind jedoch zu entrichten. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen.
2. Jeder dem Verband als ordentliches Mitglied angehörender Verein ist berechtigt, zu den Generalversammlungen des Verbandes 2 Delegierte zu entsenden, die an Stelle ihrer Vereine das Stimmrecht ausüben und denen das aktive und passive Wahlrecht zusteht. In die Verbandsorgane wählbar ist jedes, einem Mitgliedsverein angehörnde ordentliche Mitglied, wenn ein diesbezüglicher Wahlvorschlag von einem der Delegierten eingebracht wird.
Jeder Mitgliedsverein kann sich durch einen anderen Mitgliedsverein mittels Vollmacht vertreten lassen. Dessen Delegierten üben dann auch das Stimmrecht für den, die Vollmacht gebenden Verein aus.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitgliedsvereine kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliedsvereine dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen

Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung soll jährlich im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsvereine,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitgliedsvereine mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder der Mitgliedsvereine teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Vereine § 7 Abs. 2. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand oder Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus

Dem Verbandsoberschützenmeister (Obmann)

dessen Stellvertreter
dem Verbandsschützenmeister
dessen Stellvertreter
dem Kassier
dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Verbandsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses incl. Inventarliste des Sachvermögens als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vorstandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Verbandsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vorstandsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb einer Frist von 6 Monaten. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbands

1. Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer, hierfür, einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen fällt den angeschlossenen Armbrustschützenvereinen zu gleichen Teilen zu.